



Zuchtordnung des FIPSC

Diese Zuchtordnung dient als Grundlage und Wegweiser für optimale, artgerechte und korrekte Schnauzerezucht. Das Zuchtziel des FIPSC e.V. ist Schnauzer in ihren bekannten und bereits anerkannten Farben, sowie die bereits von 1929-1933 beim PSK eingetragenen gescheckten Schnauzer, genannt Parti Schnauzer nach VDH/PSK Standard zu züchten.

Oberstes Gebot ist, die Hundezucht mit dem Tierschutzgesetz zu vereinbaren. Diese Zuchtordnung ist für alle Mitglieder und Züchter einzuhalten.

Was ist korrektes züchten? Die Motivation des Züchtens muss sein, die Eigenschaften des Schnauzers zu erhalten und zu verbessern, Mängel zu erkennen und durch sorgsame Auswahl der Elterntiere und gezielte Verpaarung gegen zu steuern. Züchter sind Personen die einen eingetragenen Zwinger, eine Zuchthündin oder einen Deckrüden besitzen. Sie tragen die volle Verantwortung für das Zuchtergebnis. Der FIPSC e.V. erwartet von seinem Züchtern, mit besten Wissen und Gewissen an geplanten Zuchtvorgänge heran zu gehen.

Eintragung in das Zuchtbuch des FIPSC e.V.

1. Voraussetzungen für Würfe, die eingetragen werden sollen

- a) Beide Elterntiere weisen eine Ahnentafel nach.
- b) Beide Elterntiere sind im Besitz einer bestandenen Zuchtauglichkeitsprüfung, abgenommen durch einen Zuchtwart oder Formwertrichter. Im Ausnahmefall, wenn im weiteren Umkreis kein ZW vorhanden ist, kann der HZW eine Genehmigung für einen TA geben.
- c) Beide Elterntiere müssen auf Patella untersucht sein.
- d) Farbverpaarungen von den Standardfarben müssen vom Hauptzuchtwart genehmigt werden. Schecken gelten als eine Farbe; Schecke = jegliche Farbe auf mind. 1/3 weiß.
- e) Die Mutterhündin darf frühestens mit 12 Monaten oder in der zweiten Hitze belegt werden. Sondergenehmigungen nach Absprache mit der Vorstandschaft.
- f) Eine Vollzahnigkeit (42 Zähne) wird angestrebt; in der Aufbauzucht ist jedoch vorübergehend ein Fehlen von vier Zähnen erlaubt. Eine Verpaarung, bei denen beide Elterntiere einen Zahnfehler aufweisen, darf nur mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes vorgenommen werden.

2. Zuchalter der Zuchthunde

- a) Ab dem 8. Lebensjahr sind Hündinnen nicht mehr für die Zucht zugelassen. Bei sehr wenigen Würfen und einem sehr guten Allgemeinzustand der Hündin kann eine Sondergenehmigung erteilt werden.
- b) Bei Toy Schnauzern ist ein Mindestgewicht von 3 kg Voraussetzung für die Zucht.
- c) Hündinnen dürfen einmal im Jahr oder nach VDH-Richtlinien zweimal in 24 Monaten belegt werden. Hierfür zählt der Wurfstag. Dann muß eine Läufigkeit ausgesetzt werden.
- d) Hündinnen dürfen nach dem 2. Kaiserschnitt nicht mehr belegt werden.

3. Zwingerschutz

- a) Die Eintragung des Zwingers muss vor dem Deckakt bestätigt sein.



- b) Es müssen drei verschiedene Zwingernamen aufgeführt sein. Falls der erste bereits belegt sein sollte, wird einer der folgenden geschützt.

4. Benachrichtigung an das Zuchtbuchamt

- a) Geborene Würfe müssen innerhalb einer Woche dem Zuchtbuchamt und dem zuständigen Zuchtwart gemeldet werden.
- b) Bei Züchtern wird der Wurf in der ersten Woche und zwischen der 8.-12. Woche vom Zuchtwart abgenommen.
- c) Die Würfe müssen von einem Zuchtwart oder Formwertrichter abgenommen werden, nur mit Genehmigung des HZW von einem Tierarzt. Die Wurfmeldung muss spätestens in der 12. Woche dem Zuchtbuchamt vorliegen.
- d) Wurfabnahmen die nicht ordnungsgemäß von einem Zuchtwart oder Formwertrichter, mit Genehmigung des HZW von einem Tierarzt, unterzeichnet sind, werden nicht bearbeitet.

5. Wurfeintragungen (vorzulegende Dokumente)

- a) Wurfmeldeschein des FIPSC e.V.
- b) Deckschein des FIPSC e.V.
- c) Ahnentafel der Hündin im Original
- d) Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- e) Zuchtauglichkeitsnachweis der Elterntiere

6. Namensgebung

Die Namensgebung erfolgt im alphabetischen Rhythmus und muss entsprechend eingehalten werden.

7. Zwingeranmeldung

Für die Eintragung des Zwingerschutzes muss vorher eine Zuchtstättenabnahme vom ZW oder HZW oder Formwertrichter erfolgt sein.

8. Welpen

- a) Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens nach dem Vollenden der 8. Lebenswoche.
- b) Alle Welpen müssen vor der Abgabe entwurmt, mit 4-fach Impfung und Chip versehen sein.
- c) Jegliche Verkäufe an Hundehändler führen zum sofortigen Ausschluss.

9. Deckakt

- a) Jede Verpaarung muss dem Zuchtbuchamt und dem Zuchtwart per Deckmeldeschein angezeigt werden.
- b) Bleibt eine Hündin nach dem Deckakt leer, so ist der nächste Deckakt für den Hündinnen-Besitzer frei.

10. Zwingerkontrolle

- a) Jeder Züchter verpflichtet sich bereits mit seiner Unterschrift als Mitglied im FIPSC e.V., seinen Zwinger jederzeit besichtigen zu lassen.



- b) Jeder Züchter hat den Anordnungen des Hauptzuchtwartes zu folgen.
- c) Sondergenehmigungen für das Zwinger- u. Zuchtgeschehen kann nur der HZW erteilen.
- d) Bei Verstößen tritt das beschlussfähige Gremium zusammen. Das Urteil kann im Mitgliedsbereich auf der HP veröffentlicht werden.

11. Allgemeines

- a) Die eingetragenen Züchter des FIPSC e.V. sind verpflichtet alle Welpen und somit jeden Wurf in das Zuchtbuch des FIPSC eintragen zu lassen.
- b) Den Züchtern steht es frei, für ihre Zuchthunde DNA-Profile erstellen zu lassen bzw. ihre Zuchthunde auf gewisse Merkmale testen zu lassen. Die Kosten trägt der Züchter. Die Ergebnisse werden in der Ahnentafel vom Zuchtbuchamt eingetragen, sofern diese vorliegen.

12. Aufzuchtbedingungen

- a) Zuchthunde unter 45 cm dürfen nicht in Zwingeranlagen oder Stallungen gehalten werden.
- b) Die Aufzucht der Welpen muss die ersten vier Wochen im Haus oder Wohnung erfolgen.
- c) Danach ist für sie ein Auslauf (Welpenspielplatz) im Haus und tagsüber im Freien erforderlich.
- d) Der Mutterhündin muss genügend Platz und Liegefläche zur Verfügung stehen, der/die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

13. Verstöße gegen die Zuchtordnung des FIPSC e.V.

- a) Falsche oder unwahre Angaben, unseriöse Verkaufsmethoden, nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde werden durch Verwarnung mit einer zeitweisen/totalen Zuchtsperre oder Vereinsausschluss geahndet.
- b) Nach bekannt werden eines Verstoßes wird eine außerordentliche Sitzung vom HZW einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist dem Züchter in Kopie zuzuführen. Der Züchter kann binnen 14 Tagen Einspruch erheben.
- c) Der HZW und sein Gremium haben folgende Möglichkeiten der Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung:
 - 1. mündliche Ermahnung
 - 2. schriftliche Ermahnung
 - 3. Geldbußen (siehe Staffelung)
 - 4. Verweigerung der Eintragung von Welpen
 - 5. Verhängen einer zeitlichen Sperre
 - 6. Verhängen des Zuchtverbotes auf Lebenszeit
 - 7. Geldstrafen nach schriftlichen Ermahnungen von 100,00€ bis 250,00 €

14. Zum sofortigen Ausschluss aus dem FIPSC e.V. führen folgende Verstöße

- a) Unseriöse Verkaufsmethoden
- b) Nicht artgerechte Haltung (Keller, Garage, Käfighaltung, ausschließliche Zwinger- und Aufzuchtshaltung und in Stallungen)
- c) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz



15. Umgang mit dem Zuchtverein und deren Mitgliedern

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich dem Zuchtverein und dessen Mitgliedern gegenüber loyal verhalten. Personen, die schlechten Leumund über andere Züchter und Mitglieder verbreiten oder sofort einen Rechtsanwalt hinzuziehen, um gegen andere vorzugehen, öffentliches Maßregeln in Internet-Portalen oder sonstigen Medien ist unerwünscht und führt zum Ausschluss aus dem Zuchtverein, da dies dem Ansehen der Zucht des Vereines schadet.

Bei Unstimmigkeiten oder bei Fehlverhalten anderer Vereinsmitglieder ist die Vorstandschaft zu unterrichten, welche sich dann um die Klärung dessen kümmern wird.